



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1

Nur per E-Mail:

An den
Vorsitzenden des
Wahlprüfungsausschusses
Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Lammers
Durchwahl (06 11) 353-1499
Telefax: (06 11) 353-1353
Email: Thomas.Lammers@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 31. Mai 2021

Wahlprüfung der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main

Ihr Schreiben vom 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Metz,

für Ihr o.g. Schreiben und das beigegefügte Gutachten des Rechtsamtes der Stadt Rüsselsheim am Main darf ich mich bedanken. Der Landeswahlleiter für Hessen ist allerdings bei Kommunalwahlen kein Wahlorgan und ihm obliegen dementsprechend auch keine Aufgaben bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich zu dem Wahlprüfungsverfahren und Ihren Fragen nur allgemein Stellung wie folgt nehmen kann:

1. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) hat die neue Vertretungskörperschaft die Wiederholung der Wahl anzuordnen, wenn im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen sind, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren im Sinne

dieser Vorschrift liegt nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgesichtshofes (VGH Hessen) in einer Verletzung von Wahlvorschriften, die die Wahlvorbereitung, den Wahlakt und die Feststellung des Wahlergebnisses betreffen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 8. Mai 2008, Az.: 8 UE 1851/07, juris, Rd. 49, und Urteil vom 3. Februar 1987, Az.: 2 UE 1330/86, juris Rd. 41 und 43).

Nach dem bisher ermittelten Sachverhalt gibt es nach Ihrer Schilderung nur Auffälligkeiten bei der Unterzeichnung der Wahlscheine und es ist offenbar noch nicht ermittelt, ob und in welchem Umfang die eidesstattlichen Versicherungen auf den Wahlscheinen nicht von den jeweiligen Wahlberechtigten selbst unterzeichnet wurden. Sollte eine andere Person als der Wahlberechtigte selbst den jeweiligen Wahlschein nicht als Hilfsperson unterzeichnet und in der Folge u.U. unberechtigt auch den Stimmzettel gekennzeichnet haben, so läge darin ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 KWG, § 45 Abs. 1 Satz 1 KWO. Sollten auch Vollmachten im Zusammenhang mit der Beantragung oder Abholung von Briefwahlunterlagen gefälscht worden sein, würde ein Verstoß gegen § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5 Satz 3 KWO vorliegen. Ob und in welchem Umfang Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, lässt sich aber erst nach Ermittlung des zugrundeliegenden Sachverhalts beurteilen.

Als weitere Voraussetzung verlangt § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG, dass die Unregelmäßigkeiten kausal zu einer Beeinflussung des Wahlergebnisses geführt haben müssen und bei den Unregelmäßigkeiten muss nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit bestehen, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Umgekehrt sind Unregelmäßigkeiten dann unbeachtlich, wenn sie das Wahlergebnis nach der Lebenserfahrung nicht beeinflusst haben können oder bei denen diese Möglichkeit so entfernt ist, dass sie nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden kann (VGH Hessen, Urteil vom 3. Februar 1987, a.a.O. Rd. 45 m.w.N.). Erforderlich ist eine konkrete Möglichkeit, dass ohne die erfolgte Unregelmäßigkeit ein anderer Bewerber gewählt bzw. die Stimmenrelation verändert worden wäre. Dabei muss zwar keine überwiegende Wahrscheinlichkeit gefordert werden, das Maß der Deutlichkeit der Möglichkeit der Änderung des Wahlausgangs muss allerdings gegeben sein (vgl. VG Frankfurt am Main, Urteil vom 25. Mai 2005, 7 E 7098/03, juris, Rd. 41; VG Darmstadt, Urteil vom 18. September 2008, Az.: 3 E 1286/06, juris, Rd. 115). Der

VGH Hessen unterscheidet zudem zwischen Wahlfehlern, die in der Absicht einer bewussten Beeinflussung der Wahlentscheidung erfolgt sind, und tendenzlosen Wahlfehlern, denen eine derartige Qualität nicht anhaftet. Als tendenzlosen Wahlfehler hat der VGH eine auf der Unregelmäßigkeit beruhende Verringerung der Wahlbeteiligung angesehen, da über deren Auswirkung sich in der Regel nur spekulieren lässt. Reine Spekulationen reichen für die Bejahung einer Mandatsrelevanz nach Auffassung des VGH Hessen allerdings nicht aus. Für die Möglichkeit einer auf geringerer Wahlbeteiligung drohenden Veränderung der Stimmenrelation und damit verbunden eines anderen Wahlausgangs, muss es besondere Anhaltspunkte geben (VGH Hessen, Urteil vom 10. Juli 2003, 8 UE 2947/01, juris Rd. 120). Sofern Personen sich missbräuchlich in den Besitz von Briefwahlunterlagen gebracht und unberechtigt für einen Wahlberechtigten per Brief gewählt haben, liegt allerdings keine tendenzlose Unregelmäßigkeit vor. Bei den Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl ist zu berücksichtigen, dass bei der Kommunalwahl so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, § 18 Abs. 1 Nr. 1 KWG. Des Weiteren besteht die Möglichkeit des Kumulierens 18 Abs. 1 Nr. 3 KWG, wonach die Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Stimmenzahl den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen zu geben. Zudem kann aufgrund des Panaschierens bei der Stimmenabgabe eine Verteilung auf Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen erfolgen, § 18 Abs. 1 Nr. 4 KWG. Eine Ergebnisrelevanz wird nach der Rechtsprechung nicht nur dann gesehen, wenn sich eine andere Sitzverteilung hinsichtlich der einzelnen Wahlvorschläge ergibt, sondern auch dann, wenn sich eine Verschiebung in einem Wahlvorschlag ergibt (so VG Gießen vom 9. November 2001, Az.: 8 E 1301/01, juris Rd. 15 (bestätigt durch VGH Hessen, Beschluss vom 22. April 2003, Az.: 8 UZ 111/02); im Ergebnis auch VG Darmstadt, Urteil vom 18. September 2008, Az.: 3 E 1286/06, juris Rd. 122 ff.; VG Cottbus, Urteil vom 24. Juli 2018, Az. 1 K 1821/14). Zur Ergebnisrelevanz bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Briefwahl in einem Briefwahlbezirk der Stadt Seligenstadt hat das VG Darmstadt darauf abgestellt, ob zwischen einzelnen Bewerbern ein geringer Stimmenabstand bestand (vgl. VG Darmstadt, Urteil vom 18. September 2008, a.a.O. Rd. 152 ff.); dabei ging es aber um den Fall, dass Stimmzettel gar nicht erst zur Auszählung gelangt sind.

2. Ihre Fragen kann ich Ihnen wie folgt beantworten:

Frage 1:

Sind Ihnen vergleichbare Vorfälle aus anderen Kommunen bekannt, bei denen auf Grund von Auffälligkeiten in (Brief)Wahlbezirken eine Überprüfung stattgefunden hat?

Mutmaßliche Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl sind nach hiesiger Kenntnis auch in der Stadt Raunheim vorgekommen; weitere Fälle sind nicht bekannt. Da allerdings keine Berichtspflicht der Kommunen besteht, ist nicht ausgeschlossen, dass es weitere Fälle in Hessen gegeben hat.

Frage 2:

Wenn Ja, in welcher Größenordnung wurden Beanstandungen in den einzelnen Wahlbezirken festgestellt?

Da die Kreis-, Gemeinde, Ortsbeirats- und Ausländerbeiratswahlen von den Städten und Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung durchzuführen sind, sind Einzelheiten über die Unregelmäßigkeiten nicht bekannt. Nach Presseberichten muss es allerdings auch bei der Wahl der Stadt Raunheim zu Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung der Briefwahlunterlagen gekommen sein.

Frage 3:

Gibt es seitens des Landeswahlleiters eine Empfehlung, ab welcher Anzahl der festgestellten Beanstandungen eine Wiederholung der Wahl des (Brief)Wahlbezirktes bzw. die komplette Wahl wiederholt werden soll?

Die Voraussetzungen für eine Anordnung der Wiederholung einer Gemeindewahl sind in § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG abschließend geregelt; für die Rechtsprechung zur Ergebnisrelevanz von Unregelmäßigkeiten darf ich auf meine obigen Ausführungen verweisen.

Frage 4

Welche Empfehlungen spricht der Landeswahlleiter aus, um Gefahren von Wahlbetrug wie zum Beispiel Urkundenfälschungen bei Briefwahlen entgegen zu wirken?

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung der Briefwahl ist grundsätzlich ein ausreichender Schutz vor Manipulationen gewährleistet. Insbesondere durch die in § 18 Abs. 4 Satz 1 KWO vorgeschriebene Übersendung der Briefwahlunterlagen oder amtliche Überbringung ist gewährleistet, dass die Briefwahlunterlagen auch bei einer unberechtigten Beantragung nur dem Wahlberechtigten zugehen. Sollten die Unterlagen an eine andere Anschrift beantragt worden sein, schreibt § 18 Abs. 4 Satz 2 KWO eine Mitteilung über die Versendung an die Wohnanschrift vor. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass damit Fälle einer unberechtigten Beantragung aufgedeckt werden können. Sofern die Briefwahlunterlagen mit einer Vollmacht nach § 18 Abs. 5 Satz 3 KWO abgeholt werden, können Manipulationen dadurch auffallen, dass Vollmachten in größerem Umfang verwendet werden und z.B. nicht auf Haushaltsangehörige beschränkt sind.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Auskünften weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kanther